

Bestimmen Sie selbst: Ihr Weg in die Kammerversammlung



Artikelserie zur Kammerwahl 2018

Die Qualitätssicherung in der medizinischen Versorgung ist Ihnen ein besonderes Anliegen? Sie möchten sich für Weiterentwicklungen in der ärztlichen Weiterbildung engagieren? Oder zum Gelingen der Digitalisierung in der Medizin beitragen? Dann lassen Sie sich jetzt zur Wahl der neuen Kammerversammlung aufstellen und bestimmen Sie selbst über die berufspolitischen Belange der Ärzteschaft! Mit der schriftlichen Ankündigung der Kammerwahlen 2018 in diesem Ärzteblatt (siehe Seite 228) hat die Wahlperiode offiziell begonnen.

Sie haben bis zum 15. Oktober die Möglichkeit, sich für die Wahl vorzuschlagen und in das Ärzteparlament Mecklenburg-Vorpommerns wählen zu lassen. Dies kann auf zwei Wegen geschehen, die wir Ihnen im Folgenden darstellen möchten.

Variante 1: Einzelwahlvorschlag für die Landesliste

Sofern Sie die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht erfüllen und somit wählbar sind (siehe Wahlankündigung), haben Sie zum einen die Möglichkeit, sich über die Landesliste in die Kammerversammlung wählen zu lassen. Hier erfolgt die Wahl über Einzelwahlvorschläge. Ein entsprechendes Formular ist im Meldewesen der Ärztekammer bei Frau Dummer unter der Telefonnummer 0381 4928082 bestellbar oder kann im Internet unter www.aek-mv.de heruntergeladen werden. Alternativ können Sie das Formular auch nach dem Muster auf Seite 231 selbst erstellen.

Für Ihren Einzelwahlvorschlag benötigen Sie die Unterschrift von mindestens 20 Unterstützern. Dies können alle zur Wahl berechtigten Ärzte in Mecklenburg-Vorpommern sein. Die Voraussetzungen hierfür können Sie der Wahlankündigung entnehmen. Zudem wird im September eine Liste der wahlberechtigten Ärzte in der Geschäftsstelle der Ärztekammer sowie in Kopien in allen Gesundheitsämtern des Landes Mecklenburg-Vorpommern während der jeweiligen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt. Der genaue Zeitraum der Veröffentlichung wird in der August-Ausgabe des Ärzteblattes bekanntgegeben. Sobald Sie die benötigten Unterschriften gesammelt haben, können Sie Ihren Wahlvorschlag zusammen mit der von Ihnen unterzeichneten Zustimmungserklärung bei der Ärztekammer einreichen.

Variante 2: Listenwahlvorschlag für den Wahlkreis

Eine weitere Möglichkeit, Mitglied der neuen Kammerversammlung zu werden, ist die Wahl über die Wahlkreisliste. Hierzu gilt es zunächst zu klären, welchem Wahlkreis Sie angehören: Gemäß der Wahlordnung entsprechen die Wahlkreise den politischen Kreisen nach dem Gesetz zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juli 1993. Eine Karte der Wahlkreisstruktur ist auf der Seite 232 abgebildet. Zudem finden Sie ab Seite 233 eine Übersicht zur Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen. Zu welchem davon Sie gehören, richtet sich nach Ihrem Arbeitsort bzw. bei nicht berufstätigen Ärzten nach Ihrem Hauptwohnsitz im Sinne des Landesmeldegesetzes.

Nachdem Sie Ihre Wahlkreiszugehörigkeit ermittelt haben, können Sie sich das Formular für einen Listenwahlvorschlag Ihres Wahlkreises herausuchen. Diesem entnehmen Sie die Mindestanzahl an Mitkandidaten aus demselben Wahlkreis, die Ihr Vorschlag enthalten muss. Sie wird durch den Wahlleiter im Höchstzahlverfahren (Sainte-Laguë-Verfahren) ermittelt und richtet sich nach der Anzahl der zu wählenden Vertreter im jeweiligen Wahlkreis, die wiederum von der Zahl der dort tätigen bzw. wohnhaften Kammermitglieder abhängig ist. Maßgeblich hierfür ist der Stand vom 1. Juni des Wahljahres. Auch die Formulare für die Listenwahlvorschläge sind bei Frau Dummer und auf der Homepage der Ärztekammer zu bekommen. Möchten Sie das Formular selbst erstellen, finden Sie ein entsprechendes Muster auf Seite 230 in diesem Ärzteblatt.

Haben Sie genügend Mitkandidaten für Ihren Listenwahlvorschlag gefunden, muss auch dieser von 20 wahlberechtigten Unterstützern unterzeichnet werden. Anders als bei den Einzelwahlvorschlägen sind hier allerdings nur Unterstützer aus dem jeweiligen Wahlkreis Ihres Vorschlages zulässig. Unterschreiben einer oder mehrere der Kandidaten selbst als Unterstützer, erhöht sich die notwendige Anzahl entsprechend. Der vollständige Vorschlag mit allen nötigen Unterschriften ist zusammen mit den Zustimmungserklärungen aller Kandidaten bei der Ärztekammer einzureichen.

Vom Wahlvorschlag in die Kammerversammlung

Sie haben die Möglichkeit, sich gleichzeitig sowohl über einen Einzel- als auch über einen Listenwahlvorschlag zur Wahl

zu stellen. Für die Einreichung beider Formulare gilt der 15. Oktober um 18:00 Uhr gleichermaßen als Stichtag. Sollte Ihr Vorschlag verspätet oder unvollständig eingehen, kann er nicht berücksichtigt werden. Alle ordnungsgemäß abgegebenen Wahlvorschläge werden fortlaufend mit einer Ordnungsnummer versehen. Bei Wahlvorschlägen, die am gleichen Tag eingehen, entscheidet das Los über die jeweilige Nummer. Im Anschluss an die Einreichungsfrist werden alle Einzel- und Listenwahlvorschläge durch den Wahlausschuss geprüft. Dabei geht es vor allem darum, dass die vorgeschlagenen Kandidaten wählbar und genügend Unterschriften von berechtigten Unterstützern vorhanden sind. Sofern Ihr Listenwahlvorschlag nicht die notwendige Anzahl an Kandidaten enthält, werden Sie vom Wahlleiter unverzüglich zur Ergänzung binnen einer Woche aufgefordert.

Wenn Ihr Wahlvorschlag die Prüfung des Wahlausschusses besteht, haben Sie die erste Etappe auf dem Weg in die Kammerversammlung geschafft: Sie sind nun zur Wahl zugelassen. Ihr Vorschlag wird zum einen gemeinsam mit allen anderen, die angenommen wurden, in der November-Ausgabe des Ärzteblattes bekannt gemacht. Zum anderen erscheinen sie auf den Stimmzetteln, die zusammen mit den weiteren Wahlunterlagen bis zum 5. November an alle wahlberechtigten Kammermitglieder versendet werden. Diese können ab dem Tag des Erhalts ihre Stimmen per Briefwahl abgeben. Für die Listenwahlvorschläge haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Kammerversammlungsmitglieder aus ihrem Wahlkreis zu wählen sind. Bei den Einzelwahlvorschlägen können alle Wähler jeweils zehn weitere Stimmen abgeben. Hierzu haben Sie bis zum 30. November um 18:00 Uhr Zeit. Später abgegebene Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Diese erfolgt einen Tag nach Ablauf der Wahlzeit durch den Wahlausschuss. Es werden zehn Plätze über die Einzelwahlvorschläge der Landesliste sowie 65 über die Listenwahlvorschläge der Wahlkreislisten vergeben. Sollten Sie sowohl über einen Listen- als auch einen Einzelwahlvorschlag einen Sitz in der Kammerversammlung erhalten, gelten Sie als über die Landesliste gewählt. Ihr frei werdender Platz in der Wahlkreisliste wird dann dem nächsten Bewerber zuerkannt.

Wenn Sie ausreichend Stimmen auf Ihren Einzelwahlvorschlag auf sich vereinen konnten oder über Ihren Listenwahlvorschlag in die Kammerversammlung gewählt wurden, werden Sie vom Wahlleiter darüber in Kenntnis gesetzt. Sie müssen dann innerhalb einer Woche Ihre schriftliche Erklärung zur Annahme der Wahl abgeben.

Von der Kammerversammlung in den Vorstand

Sie sind nun also gewähltes Mitglied der Kammerversammlung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern. Schon bald werden Sie eine Einladung zu Ihrer ersten Kammerver-

sammlung erhalten, die innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Wahlzeit stattfindet. Dort wird sich auch der Vorstand konstituieren. Dieser besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten sowie sieben weiteren Mitgliedern und wird von der Kammerversammlung ebenfalls für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Wenn Sie sich nicht nur in der Kammerversammlung, sondern auch im Vorstand der Ärztekammer engagieren wollen, müssen Sie durch Vertreter der Kammerversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Dabei ist auch anzugeben, ob Sie als Präsident, Vizepräsident oder als weiteres Mitglied zur Wahl gestellt werden sollen. Die Abstimmung erfolgt geheim und in drei voneinander getrennten Wahlhandlungen für die jeweils zu wählenden Positionen.

Sollten Sie für das Amt des Präsidenten oder des Vizepräsidenten kandidieren, dabei mehr als einen Mitbewerber haben und keiner von Ihnen die Stimmenmehrheit erlangen, so scheidet in jedem der notwendigen Wahlvorgänge der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus. Sobald nur noch zwei Bewerber übrig sind, entscheidet eine Stichwahl.

Für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder gilt Folgendes: Sofern mehr Bewerber Stimmenmehrheit erlangen, als zu wählen sind, gelten unmittelbar diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Im Falle einer Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten mit Stimmenmehrheit findet eine Stichwahl statt. Für alle Wahlvorgänge der Vorstandswahl stellt der Wahlausschuss die Ergebnisse sowie die Gültigkeit der Stimmzettel fest.

Kandidieren und mitbestimmen!

Als Mitglied der Kammerversammlung oder des Kammervorstandes können Sie in den nächsten vier Jahren Ihre beruflichen Anliegen sowie die Ihrer Kollegen vorantreiben, wichtige Beiträge zur Sicherung der medizinischen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern leisten und bei den Zukunftsfragen des Arztberufes mitentscheiden. Was genau die Kammerversammlung macht, wie sie arbeitet und welche Gestaltungsmöglichkeiten Sie als Mitglied haben, erfahren Sie im zweiten Teil unserer Artikelserie zur Kammerwahl 2018 in der nächsten Ausgabe des Ärzteblattes.

Benjamin Rausch

Haben Sie noch Fragen zu Ihrem Weg in die Kammerversammlung? Frau Dummer aus dem Meldewesen (0381 4928082, meldewesen@aek-mv.de) oder Frau Handy aus der Rechtsabteilung (0381 4928051, recht@aek-mv.de) sind Ihnen gerne behilflich.